

Beschluss über die Anpassung kantonsrätlicher Verordnungen an die Reform der Staatsleitung

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass bGS [527.2](#) (Verordnung über die Fischerei; Fischereiverordnung), Stand 1. Januar 2003, wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über die Fischerei und übt diese Funktion über das Departement Bau und Volkswirtschaft aus.

² Das Amt für Umwelt wird mit der Fischereiverwaltung beauftragt; dieser obliegt der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie die Verwaltung der Gewässer.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Für den Fang von Krebsen, Fischnährtieren und Köderfischen kann das Departement Bau und Volkswirtschaft die erforderlichen Vorschriften erlassen.

Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016

Art. 20 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Departement Bau und Volkswirtschaft ist befugt, den Pachtzins bei schwerer Schädigung des Fischbestandes ganz oder teilweise zu erlassen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft kann geeignete Personen mit dem Abschluss fischschädlicher Tiere beauftragen.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Für besondere Massnahmen im Interesse der Fischerei sowie zur teilweisen Deckung von aussergewöhnlichen Schäden im Fischbestand ist vom Revierpächter ein jährlicher Zuschlag zum Pachtzins zu entrichten und in einem Fonds zu verwalten. Die Höhe des Zuschlages wird vom Departement Bau und Volkswirtschaft festgesetzt und darf nicht mehr als 10 % des Pachtzinses betragen. Das Departement Bau und Volkswirtschaft entscheidet über die Verwendung der Mittel aus diesem Fonds.

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen der Fischereiverwaltung kann innert 20 Tagen an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekurriert werden.

2.

Der Erlass bGS [721.12](#) (Verordnung über Beiträge an Denkmalpflege-, Natur- und Heimatschutzmassnahmen; Beitragsverordnung), Stand 9. September 1996, wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 3 (geändert)

³ Die Höhe des Beitrags wird nach Anhörung des Grundeigentümers und des Bewirtschafters vor der erstmaligen Auszahlung für jedes betroffene Grundstück ermittelt. Massgebend für die Bemessung der Beitragshöhe sind die Bewirtschaftungsergebnisse (Neigung, Hindernisse, ungenügende Erschliessung usw.).

Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² Die Abgeltung wird aufgrund der vom Regierungsrat zu erlassenden Richtlinien für jedes betroffene Grundstück ermittelt. Für die Anpassung gilt Art. 26 Abs. 1 sinngemäss.

3.

Der Erlass bGS [731.31](#) (Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege), Stand 1. Januar 2008, wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 2 (geändert)

² Fachstelle für Fuss- und Wanderwege im Sinne von Art. 13 FWG ist das kantonale Tiefbauamt.

4.

Der Erlass bGS [824.11](#) (Verordnung über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung), Stand 1. Januar 2003, wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Vollzugsorgane im Bereiche der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung sind

- a) (geändert) auf kantonaler Ebene das Amt für Wirtschaft und Arbeit, die kantonale Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung, das regionale Arbeitsvermittlungszentrum, die Arbeitslosenkasse und die tripartite Kommission sowie

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Gesuche um Erteilung einer Betriebsbewilligung für die private Arbeitsvermittlung und den privaten Personalverleih sind von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller schriftlich dem Amt für Wirtschaft und Arbeit einzureichen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Ist eine Kautions erforderlich, ist sie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit zu hinterlegen.

Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016

² Das Amt für Wirtschaft und Arbeit setzt die Bewilligungsgebühr und die Kautions nach Massgabe der Gebührenverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz¹⁾ fest.

Art. 8 Abs. 2

² Organe der öffentlichen Arbeitsvermittlung sind:

- b) (geändert) die kantonale Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung;

Art. 9 Abs. 2

² Ihm obliegen namentlich die folgenden Aufgaben:

- d) (geändert) Erlass von Verfügungen gemäss Art. 30 Abs. 2 AVIG,
 f) *Aufgehoben.*
 h) *Aufgehoben.*
 i) (neu) öffentliche Arbeitsvermittlung nach Art. 24–29 AVG.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Kantonale Amtsstelle (Überschrift geändert)

¹ Die kantonale Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung vollzieht die Bestimmungen über die Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung (Art. 31–58 AVIG).

² Ihr obliegen ferner alle Aufgaben, welche gemäss AVIG und AVIV²⁾ der kantonalen Amtsstelle zugewiesen sind und nicht gemäss Art. 9 dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum übertragen werden.

Art. 11 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum, die kantonale Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung sowie die kantonale Arbeitslosenkasse sorgen für eine regelmässige und ausreichende Information der Gemeindearbeitsämter. Sie können Weisungen und Richtlinien erlassen, soweit sie für den Vollzug des Bundesrechts nötig sind.

¹⁾ SR [823.113](#)

²⁾ SR [837.02](#)

Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016

Art. 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Entscheide des Amtes für Wirtschaft und Arbeit gemäss Art. 5 und 6 können innert 20 Tagen beim Departement Bau und Volkswirtschaft mittels Beschwerde angefochten werden (Art. 38 Abs. 3 AVG).

² Gegen Verfügungen der kantonalen Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung und der kantonalen Arbeitslosenkasse kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums kann innerhalb von 30 Tagen bei der kantonalen Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung Einsprache erhoben werden. Davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.

5.

Der Erlass bGS [841.2](#) (Verordnung über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten), Stand 1. Januar 2008, wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Aktion richtet sich nach den Vorschriften des Bundes sowie nach den nachstehenden Richtlinien:

- c) (geändert) Subventionsgesuche sind schriftlich und mit einem kurzen Projektbeschrieb versehen an das Departement Finanzen zu richten. Dieses nimmt eine Vorprüfung vor und fordert, sofern eine Beitragszusicherung möglich erscheint, die Pläne und Kostenvoranschläge an.
- e) (geändert) Das Amt für Immobilien entscheidet erstinstanzlich.

6.

Der Erlass bGS [955.111](#) (Verordnung zum Gesetz vom 7. Februar 1999 über das Gastgewerbe; Gastgewerbeverordnung), Stand 1. Mai 1999, wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Gemeinderat bearbeitet Gesuche um Erteilung von wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen und stellt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Antrag.

Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016

² Er bewilligt, soweit dafür nicht die kantonalen Behörden zuständig sind, die Verlegung der Öffnungszeiten. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann einen Bericht über die Verlegungen der Öffnungszeiten einverlangen.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Verwaltungspolizei im Sinne des Gesetzes ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit. Dieses bearbeitet alle gastgewerblichen Fragen, soweit dafür nicht ausdrücklich andere Behörden zuständig sind. Es unterstützt und berät die Gemeinden und das Gastgewerbe in wirtschaftspolizeilichen Belangen.

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Das Amt für Wirtschaft und Arbeit stellt geeignete Formulare bereit.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat oder das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann die Bewerberin oder den Bewerber verpflichten, weitere Unterlagen einzureichen. Sie können nötigenfalls Rücksprache mit Amtsstellen und Fachleuten nehmen.

Art. 7 Abs. 2 (geändert), **Abs. 5** (geändert)

² Sofern Bewilligungsinhaberinnen oder -inhaber für ihren Betrieb generell andere Öffnungszeiten beantragen, prüft das Amt für Wirtschaft und Arbeit die folgenden Kriterien:

Aufzählung unverändert.

Es kann andere Öffnungszeiten bis längstens 04.00 Uhr bewilligen, wenn keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen gefährdet sind. Der Gemeinderat ist vorher anzuhören.

⁵ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann bei besonderen Anlässen die Öffnungszeiten nach Anhörung des Gemeinderates allgemein verlegen oder aufheben.

7.

Der Erlass bGS [955.14](#) (Verordnung zum Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz)), Stand 1. Januar 1995, wird wie folgt geändert:

Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Vollzug des Alkoholgesetzes obliegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit.

² Es ist insbesondere zuständig für die Bewilligung des Kleinhandels mit gebranntem Wassern innerhalb des Kantons.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erhebt je nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebs eine Abgabe von Fr. 100.– bis Fr. 1 000.– pro Bewilligungsperiode¹⁾.

8.

Der Erlass bGS [955.331](#) (Verordnung zum Spiel- und Lotteriegesetz vom 26. April 1981), Stand 17. Juni 1996, wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird ein Spielsaal ohne Bewilligung oder sonstwie vorschriftswidrig betrieben oder führt er zu Ruhestörung oder zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung, kann das Departement Inneres und Sicherheit die Schliessung verfügen. In einem solchen Fall kann die Bewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Art. 11^{quater} Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement Inneres und Sicherheit überwacht den Spielbetrieb.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Vollzug der Gesetzgebung über das öffentliche Spielwesen ist Sache des Departements Inneres und Sicherheit. Es erteilt die erforderlichen Bewilligungen, erhebt die Gebühren und führt Kontrollen durch.

¹⁾ vgl. Art. 41a Abs. 6 Alkoholgesetz

Entwurf Regierungsrat, 17. Mai 2016

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement Inneres und Sicherheit legt die Gebühren im Rahmen der folgenden Ansätze fest:

Aufzählung unverändert.

9.

Der Erlass bGS [956.11](#) (Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen), Stand 1. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Messwesen obliegt der Fachstelle Messwesen (Eichamt) unter Aufsicht des Departements Bau und Volkswirtschaft.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft wählt einen Eichmeister oder eine Eichmeisterin.

Art. 7 Abs. 2 (geändert)

² Das Departement Bau und Volkswirtschaft führt ein Verzeichnis über die öffentlichen Waagen.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Verfügungen der Fachstelle können binnen 20 Tagen mit Rekurs an das Departement Bau und Volkswirtschaft weitergezogen werden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.